



Ukraine Eheschließung





Eheschließung in der Ukraine oder in Deutschland

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

I. Eheschließung in der Ukraine

Die zivilrechtliche Eheschließung nach ukrainischem Recht wird in Deutschland anerkannt.

Internationales Ehefähigkeitszeugnis

Um in der Ukraine heiraten zu können, benötigten deutsche Staatsangehörige bisher ein Internationales Ehefähigkeitszeugnis. Dieses wurde von dem für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des deutschen Partners zuständigen Standesamt in Deutschland ausgestellt. Gemäß Verordnung des Justizministeriums Nr. 247/5 vom 24.02.2015 ist die Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses durch Ausländer und Staatenlose für die Anmeldung einer Eheschließung in der Ukraine nicht mehr erforderlich. Die erforderlichen Angaben zum Familienstand werden nun lediglich im Rahmen der Anmeldung der Eheschließung beim ukrainischen Standesamt abgefragt.

Weitere Dokumente

Fragen Sie bitte das ukrainische Standesamt, wo Sie heiraten möchten, welche Dokumente dort vorzulegen sind. In der Regel müssen z.B. ein Scheidungsurteil des deutschen Partners und die Fotokopie seines Reisepasses vorgelegt werden. Falls diese Fotokopie beglaubigt werden muss, dann erhalten Sie diese Beglaubigungen z.B. von der ukrainischen Botschaft oder dem ukrainischen Generalkonsulat, in dessen Amtsbezirk der deutsche Partner lebt.

Wichtig: Alle deutschen Urkunden sind dem ukrainischen Standesamt mit Apostille und mit Übersetzung in die ukrainische Sprache vorzulegen. Nach der Eheschließung in der Ukraine erhalten Sie vom Standesamt eine Heiratsurkunde. Damit diese von deutschen Behörden anerkannt wird, sollten Sie diese unbedingt mit einer Apostille versehen lassen. Beachten Sie hierzu bitte die Informationen zu Apostillenbeschaffung auf unserer Website.

Deutsche Eheurkunde

Hat ein Deutscher im Ausland die Ehe geschlossen, kann die Eheschließung auf Antrag der Ehegatten auch im deutschen Eheregister beurkundet werden. Zuständig hierfür ist das Standesamt am (letzten) deutschen Wohnsitz des/der Ehegatten. Sofern nie ein Wohnsitz in Deutschland bestand, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

Ihren Antrag können Sie direkt bei Ihrem deutschen Standesamt oder bei der Botschaft Kiew stellen. Wir leiten Ihren Antrag dann an das zuständige Standesamt weiter, das Ihnen nach erfolgter Beurkundung die gewünschten deutschen Eheurkunden ausstellt.

Neben dem ausgefüllten Antragsformular sind in der Regel folgende Unterlagen vorzulegen:

- Aktuelle Heiratsurkunde
- Reisepässe beider Ehegatten
- Geburtsurkunden beider Ehegatten
- Nachweise über eventuelle Vorehen und deren Auflösung
- Nachweise über eventuelle Namensänderungen

Alle ukrainischen Urkunden sind mit Apostille und beglaubigter deutscher Übersetzung gem. ISO-Norm 9:1995 vorzulegen.

Bitte buchen Sie zur Vorsprache bei der Botschaft einen Beglaubigungstermin über unser Terminvergabesystem. An Gebühren fallen 25 Euro für die Unterschriftsbeglaubigung sowie 1,50 Euro/Seite für die Beglaubigung von Kopien an.

Noch ein Hinweis: Die Registrierung der Eheschließung in Deutschland ist freiwillig und nicht Voraussetzung für deren Anerkennung durch deutsche Behörden.

II. Eheschließung in Deutschland

Anmeldung der Eheschließung

Wenn ein Verlobter die Eheschließung in Deutschland alleine anmelden möchte, muss er durch den anderen Verlobten zur Anmeldung der Eheschließung bevollmächtigt werden. Das Formular für diese Vollmacht zur Anmeldung der Eheschließung erhalten Sie von Ihrem deutschen Standesamt.

Die Unterschriftsbeglaubigung für die Anmeldung der Eheschließung können Sie bei uns vornehmen lassen. Die Gebühr beträgt 20 Euro. Bitte buchen Sie einen Beglaubigungstermin über unser Terminvergabesystem.

Weitere Unterlagen

Bitte erkundigen Sie sich bei dem für Sie zuständigen Standesamt, welche Dokumente zur Anmeldung der Eheschließung vorgelegt werden müssen. In der Regel sind dies:

- beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der Eltern und/oder eine Abstammungsurkunde
- aktuelle Bescheinigung über den derzeitigen Familienstand (siehe unten)
- Aufenthalts- bzw. Meldebescheinigung
- falls geschieden: Scheidungsurteil bzw. Scheidungsurkunde
- falls verwitwet: Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten
- falls aufgehobene Lebenspartnerschaft: Aufhebungsurteil und notariell beurkundete Erklärung des ukrainischen Partners zu seinem Familienstand

Ob Apostillen für alle Dokumente erforderlich ist oder ob die ausländischen Urkunden auch ohne weiteren Nachweis als echt anerkannt werden können, entscheidet die deutsche Behörde, bei der die Urkunden vorzulegen sind. In den meisten Fällen werden allerdings Apostillen als Echtheitsnachweise verlangt.

In der Ukraine gibt es keine vereidigten Übersetzer. Klären Sie bitte vorab, ob das deutsche Standesamt eine in der Ukraine gefertigte Übersetzung anerkennt. Andernfalls muss ein vereidigter Übersetzer in Deutschland die Übersetzung vornehmen.

Ehefähigkeitszeugnis/Notarielle Erklärung des ukrainischen Partners zum Familienstand

In der Ukraine gibt es kein Ehefähigkeitszeugnis im Sinne des deutschen Dokumentes. Der ukrainische Partner kann stattdessen vor einem ukrainischen Notar eine Erklärung über seinen Familienstand beurkunden lassen. Dieses Dokument wird jedoch nicht von allen deutschen Standesämtern akzeptiert.



Stand: Oktober 2017

Von der Pflicht zur Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses kann sich der ausländische Partner in diesem Fall unter bestimmten Voraussetzungen befreien lassen. Die Antragstellung erfolgt über das Standesamt der Stadt oder Gemeinde, in der die Trauung stattfinden soll.

Häufig verlangen deutsche Standesämter zur Anmeldung der Eheschließung zusätzlich zur ukrainischen notariellen Erklärung eine eidesstattliche Versicherung des ukrainischen Partners, dass dieser unverheiratet ist. Diese eidesstattliche Versicherung für das zuständige deutsche Standesamt kann bei der Botschaft Kiew aufgenommen werden. Hierfür vereinbaren Sie mit uns bitte telefonisch oder per E-Mail einen gesonderten Termin: +38 044 2811 335, rk@kiew.diplo.de.